



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)

IMPRESSUM

Die Bürger Spreewald-Zeitung erscheint einmal im Monat. Erscheinungstag ist Mittwoch.

Bürger Spreewald-Zeitung



- **Herausgeber:**
Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**
amtierender Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Christoph Neumann, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Die Bürger Spreewald-Zeitung wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 35,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Der Wahlleiter

- Bekanntmachung des Wahlleiters über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow und den Übergang des Sitzes auf eine Ersatzperson Seite 2
- Bekanntmachung des Wahlleiters über den Verlust der Rechtsstellung des Ortsvorstehers des Ortsteiles Schmogrow der Gemeinde Schmogrow-Fehrow Seite 2

Amt Burg (Spreewald)

- Ankündigung des Amtes Burg (Spreewald) zur Änderung der Erhebung des Kurbeitrages für die Gemeinde Burg (Spreewald) zum 01.02.2019 Seite 2

Briesen

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2019 Seite 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 Seite 3
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 Seite 3
- Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Briesen zum 01.01.2010 Seite 3

Burg (Spreewald)

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2019 Seite 4
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 Seite 4
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 Seite 4
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 Seite 5
- Festsetzung des Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Kalenderjahr 2019 für Zweitwohnungsinhaber Seite 5
- Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlagebeschluss für die „Gestaltungssatzung für den Innenbereich von Burg (Spreewald)“ Seite 6
- Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 6
- 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 7

Dissen-Striesow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2019 Seite 8
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 Seite 8
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 Seite 8

Guhrow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2019 Seite 9
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 Seite 9
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 Seite 9

Schmogrow-Fehrow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2019 Seite 10
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 Seite 10
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 Seite 10
- Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und der Haushaltssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für das Haushaltsjahr 2018 Seite 11

Werben

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2019 Seite 12
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 Seite 12
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 Seite 12

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Abwassergebührensatzung – Seite 13
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Fäkaliengebührensatzung – Seite 13
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Klärschlamm entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Klärschlammgebührensatzung – Seite 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- Kita-Schließzeiten 2019 Seite 14
- Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2019/2020 Seite 14
- Gartenabfälle gehören nicht in den Wald und an Wegesränder Seite 14
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen, der Ausschüsse und des Trink- und Abwasserzweckverbandes Seite 14
- Sitzungstermine der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 15

Service

- Amtsblatt & Bürger Spreewaldzeitung: Erscheinungstermine und Redaktionsschlüsse 2019 Seite 16
- Die WBVG informiert Seite 16
- TAZ-Kontaktdaten Seite 16
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 16
- Buchtipp der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“ Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow und den Übergang des Sitzes auf eine Ersatzperson

Durch den Verzicht von Jan Bostelmann, Wählergruppe Schmogrow-Fehrow (WSF), auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow zum 16. November 2018 geht der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die Ersatzperson

Herr Michael Mettner, Dorfstraße 65, 03096 Schmogrow-Fehrow über.

Burg (Spreewald), 15.11.2018

gez. *Christoph Neumann*
Wahlleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters über den Verlust der Rechtsstellung des Ortsvorstehers des Ortsteiles Schmogrow der Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Der Wahlausschuss des Amtes Burg (Spreewald) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2018 den Verlust der Rechtsstellung des Ortsvorstehers des Ortsteiles Schmogrow der Gemeinde Schmogrow-Fehrow, Herr Jan Bostelmann, Wählergruppe Schmogrow-Fehrow (WSF), mit Wirkung vom 16.11.2018 festgestellt. Herr Bostelmann hatte schriftlich den Verzicht auf sein Ehrenamt erklärt. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist gemäß § 55 ff. des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes der Wahleinspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen. Gemäß Brandenburgischem Kommunalwahlgesetz findet innerhalb von fünf Monaten eine einzelne Neuwahl statt, es sei denn, die einzelne Neuwahl findet innerhalb von zwei weiteren Monaten am Tag einer anderen Wahl oder Abstimmung statt. Da die nächsten unmittelbaren Wahlen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gleichzeitig mit den allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevertretungen am 26.05.2019 und somit innerhalb der o. g. Frist stattfinden, erfolgt die Neuwahl des Ortsvorstehers des Ortsteiles Schmogrow an diesem Tag. Die rechtliche Grundlage für diese Entscheidung bilden § 84 Abs. 2 und 3, § 54 Abs. 5 und § 54 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Burg (Spreewald), 28.11.2018

gez. *Christoph Neumann*
Wahlleiter

Amt Burg (Spreewald)

Ankündigung des Amtes Burg (Spreewald) zur Änderung der Erhebung des Kurbeitrages für die Gemeinde Burg (Spreewald) zum 01.02.2019

Gemäß § 11 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg können die Gemeinden, die nach dem Kurortengesetz ganz oder teilweise als Kurort anerkannt sind, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu

Heil- und Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag erheben.

In der neuen Kurbeitragssatzung, die ab 01.02.2019 in Kraft treten soll, wurden gesetzliche Veränderungen sowie weitere Erneuerungen vorgenommen:

- Rehaklinikipatienten entrichten zukünftig einen Kurbeitrag von 1,00 Euro
- die Befreiung vom Kurbeitrag bei Familien über vier Personen wird aufgehoben
- die Abrechnungsfrist für Meldepflichtige wird von quartalsmäßig auf monatlich verkürzt
- der Befreiungsgrad wird von 50 auf 80 Grad angehoben
- die Befreiungstatbestände sind nachzuweisen
- der Begriff Kurkarte wird durch den Begriff GästeCard ersetzt
- bei Befreiungstatbeständen entfällt die Aushändigung der GästeCard
- der Jahreskurbeitrag kann zukünftig in der Amtsverwaltung entrichtet werden
- die Geldbuße wird auf bis zu 10.000,00 Euro erhöht.

Die Gemeinde Burg (Spreewald) hat in der Sitzung am 21.11.2018 die oben aufgeführten Veränderungen der Kurbeitragssatzung empfohlen. Dem Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) wird diese Kurbeitragssatzung in der Sitzung am 10.12.2018 zum Beschluss vorgelegt.

Die Finanzverwaltung

Gemeinde Briesen

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2018 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt. Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2074), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2019 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2019 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*

Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2019 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2019 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*

Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 24,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 48,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2019 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*

Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Briesen zum 01.01.2010

Die nachstehende Eröffnungsbilanz der Gemeinde Briesen zum 01.01.2010 vom 10.11.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie kann nebst Anlagen von jedermann auf Dauer während der öffentlichen

Sprechzeiten des Amtes Burg (Spreewald)

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
in der Finanzverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, Zimmer 1.23 eingesehen werden.

Burg (Spreewald), 30.10.2018

gez. *Christoph Neumann*

Amtierender Amtsdirektor

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Briesen zum 01.01.2010

Die Gemeindevertretung Briesen hat in ihrer Sitzung vom 03.09.2018 mit Drucks.-Nr. 01/012/2018 gemäß § 85 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), S., ber. GVBl. I/18 [Nr. 19] die folgende Eröffnungsbilanz der Gemeinde Briesen zum 01.01.2010 beschlossen:

Bezeichnung	01.01.2010 in €
AKTIVA	
1. Anlagevermögen	4.438.062,30
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2. Sachanlagevermögen	4.280.499,97
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.392,60
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.165.324,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	3.027.376,69
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	10.368,22
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.238,77
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	38.798,69
1.3. Finanzanlagevermögen	157.562,33
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	138.081,00
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	17.816,29
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6. Ausleihungen	1.665,04
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	1.665,04
2. Umlaufvermögen	105.337,41
2.1. Vorräte	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	71.492,64
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	11.702,41
2.2.1.1. Gebühren	2.734,00
2.2.1.2. Beiträge	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4. Steuern	3.759,04
2.2.1.5. Transferleistungen	0,00
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5.209,37
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	6.054,20
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	6.054,20
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	53.736,03
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	33.844,77
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
BILANZSUMME AKTIVA	4.543.399,71

Bezeichnung	01.01.2010 in €
PASSIVA	
1. Eigenkapital	2.036.846,55
1.1. Basis Reinvermögen	2.003.001,78
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	33.844,77
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	33.844,77
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3. Sonderrücklage	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2. Sonderposten	1.886.680,33
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.336.336,43
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	352.719,14
2.3. Sonstige Sonderposten	197.624,76
3. Rückstellungen	15.607,00
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5. sonstige Rückstellungen	15.607,00
4. Verbindlichkeiten	593.578,21
4.1. Anleihen	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	555.544,62
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.444,41
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	36.589,18
5. Passive Rechnungsabgrenzung	10.687,62
BILANZSUMME PASSIVA	4.543.399,71

Gemeinde Burg (Spreewald)

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2074), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2019 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2019 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 300 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 410 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27

Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2019 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2019 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*

Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mittels 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2016 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 72,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2019 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen

oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*

Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 16. November 2005 mittels Zweitwohnungssteuersatzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2005 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Zweitwohnungssteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Februar 2019 fällig. Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*

Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Festsetzung des Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Kalenderjahr 2019 für Zweitwohnungsinhaber

Der Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 mittels Kurbeitragssatzung ab dem Haushaltsjahr 2015 die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) mit dem pauschalen Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber in Höhe von 56,00 € pro Person beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2015 ist keine Änderung in der Höhe des Betrages eingetreten, so dass auf die Erteilung von Kurbeitragsbescheiden für Zweitwohnungsinhaber für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 den gleichen Kurbeitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der Kurbeitrag für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Der Kurbeitrag ist am 01. Januar 2019 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Kurbeitragsbescheid.

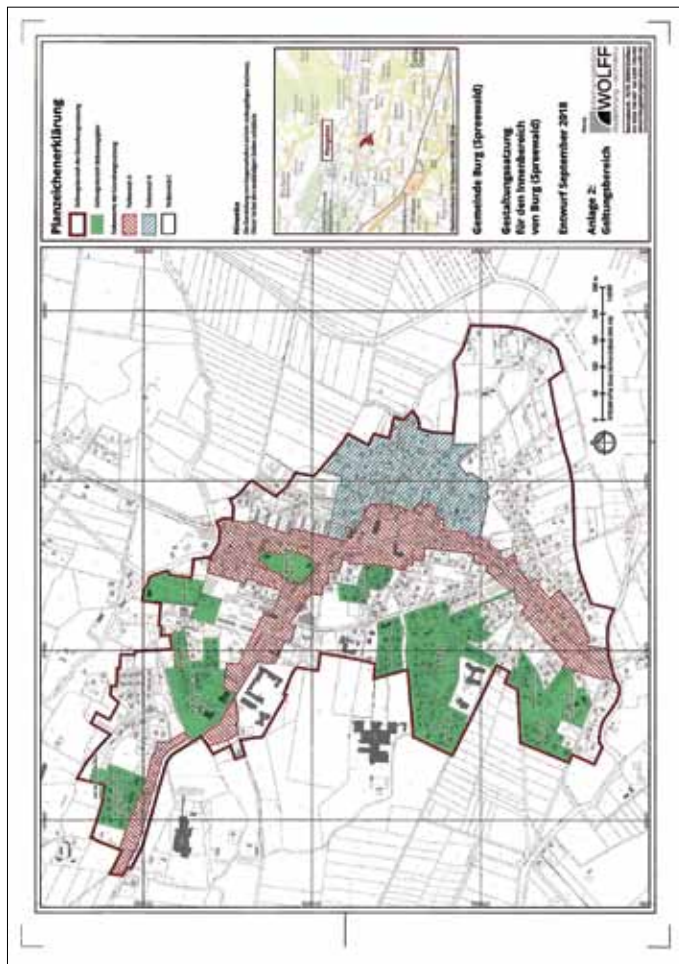
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. Christoph Neumann
 Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-



Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlagebeschluss für die „Gestaltungssatzung für den Innenbereich von Burg (Spreewald)“

Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 21.11.2018 den Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlagebeschluss zum 1. Entwurf der Gestaltungssatzung für den Innenbereich von Burg (Spreewald) gefasst. Die Begründung wurde gebilligt.

Der 1. Entwurf der Gestaltungssatzung für den Innenbereich von Burg (Spreewald) liegt in der Zeit

vom 20.12.2018 bis 31.01.2019

in der **Bauverwaltung** und im **Bürgerservice** des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 zu folgenden Zeiten

Montag; Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der 1. Entwurf kann während der Auslegungsfrist zusätzlich unter der nachfolgenden Internetadresse eingesehen werden: www.amt-burg-spreewald.de

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. Christoph Neumann
 Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Anlage: Übersichtsplan

Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt aufgrund der §§ 3, 26 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), die folgende von der Gemeindevertretung am 21. November 2018 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Grundsätze, Finanzierung

(1) Diese Satzung regelt die Verfahrensweise der Gemeinde Burg (Spreewald) bei der Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern anlässlich von Alters- und Ehejubiläen, bei Geschäftsjubiläen sowie bei der Ehrung von Bediensteten der Gemeinde und Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates Müschen.

(2) Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Leistungen zum Wohle oder zum Ansehen der Gemeinde können Personen oder Personengruppen geehrt werden. Ehrungen der Gemeinde sind:

1. die Auszeichnung mit der Ehrenurkunde der Gemeinde Burg (Spreewald),
2. die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.

(3) Verdienstvolle Einwohnerin und verdienstvoller Einwohner im Sinne dieser Satzung ist, wer

- langjährige ehrenamtliche, auf das Wohl der Gemeinde gerichtete Arbeit geleistet hat,
- mit hoher Einsatzbereitschaft in gemeindlichen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen tätig ist oder war,
- als langjähriges Mitglied eines ortsansässigen Vereins, einer Vereinigung oder Organisation verdienstvolle Arbeit im jeweiligen Vorstand leistet bzw. geleistet hat.

(4) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Sofern es sich um Ehrungen im Ortsteil Müschen handelt, erfolgt eine Abstimmung mit dem Ortsbeirat.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation oder Ehrung besteht nicht. Eine Ehrung setzt aus datenschutzrechtlichen Gründen voraus, dass der jeweilige Anlass der Gemeinde bekannt ist bzw. rechtzeitig bekannt gegeben wird und dass das Einverständnis der zu Ehrenden vorliegt.

(6) Die Finanzierung der Präsente nach dieser Satzung erfolgt aus dem in den Gemeindehaushalt eingestellten Produktkonto Repräsentation.

§ 2

Art der Ehrung und Präsente

Die Gemeinde gratuliert durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder durch Beauftragte zu folgenden Anlässen:

1. Einwohnerinnen und Einwohnern zum 90. und ab dem 95. Geburtstag jährlich mit Blumen und/oder Präsent im Wert von bis zu 20 Euro,
2. Eheleuten zur Goldenen, Diamantenen, Eisernen und zur Gnadenhochzeit mit einer Glückwunschkarte,
3. Gewerbetreibenden zum 25-jährigen und jedem weiteren, durch 25 teilbaren Jubiläum mit Blumen und/oder Präsent im Wert von bis zu 20 Euro,
4. Bediensteten zum 25., 40. und 50. Dienstjubiläum mit Blumen im Wert von bis zu 20 Euro, beim Ausscheiden wegen Altersrente mit Blumen und/oder Präsent von bis zu 30 Euro,
5. Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates zum 50. und jedem weiteren, durch 10 teilbaren Geburtstag mit Blumen und/oder Präsent im Wert von bis zu 20 Euro.

§ 3

Verleihung der Ehrenurkunde der Gemeinde Burg (Spreewald)

(1) Die Ehrenurkunde wird vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und vom Amtsdirektor bzw. der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) unterzeichnet und beinhaltet den Grund dieser Würdigung. Die Übergabe soll in einer dem Anlass entsprechenden Form erfolgen.

(2) Verbunden mit der Ehrenurkunde ist ein Geldpräsent von 100 Euro für eine Einzelperson und von 300 Euro für Vereine, Vereinigungen oder Organisationen.

(3) Das Vorschlagsrecht zur Würdigung mit der Ehrenurkunde der Gemeinde steht jedem Mitglied der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und dem Amtsdirektor bzw. der Amtsdirektorin zu. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

(4) Der Vorschlag ist der Gemeindevertretung zur Beratung vorzulegen. Beschlüsse über die Würdigung mit der Ehrenurkunde der Gemeinde bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Alle Beratungen und Beschlüsse erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) § 3 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Der Vorschlag gemäß § 3 Abs. 3 setzt das Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.

(3) Als sichtbares Zeichen des Ehrenbürgerrechtes erhält die geehrte Person ein Dokument zur Legitimation. Damit ist auch das Recht verbunden, Einrichtungen der Gemeinde und von der Gemeinde organisierte Veranstaltungen kostenlos zu besuchen.

(4) Sollte sich eine mit dem Ehrenbürgerrecht geehrte Person der Verleihung unwürdig erweisen, kann die Gemeindevertretung über die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes befinden. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*

Amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), die folgende von der Gemeindevertretung Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 21. November 2018 beschlossene Satzung:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) vom 27. Februar 2013 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 4/2013 vom 3. April 2013] wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Burg (Spreewald) einschließlich der Ausschüsse und des Ortsbeirates Müschen.“

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschüsse sowie des Ortsbeirates Müschen erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung und/oder ein Sitzungsgeld nach den folgenden Regelungen.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufwandsentschädigung für den Ortsbeirat Müschen

(1) Die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher des Ortsteils Müschen beträgt 175 Euro monatlich.

(2) Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsbeirates Müschen, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, beträgt 25 Euro monatlich.

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Sitzungsgeld

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und der Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 50 Euro je Sitzung.

(2) Vorsitzende von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 50 Euro.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*

Amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Dissen-Striesow

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 19. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2074), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2019 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2019 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 19. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 600 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 400 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27

Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2019 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2019 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. Christoph Neumann
Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 4. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 54,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2019 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegan-

gen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Gemeinde Guhrow

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 5. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 330 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2074), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2019 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2019 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 5. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 393 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2019 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2019 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2013 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2014 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 84,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2014 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2019 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 360 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird. Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2074), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2019 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2019 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 500 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 370 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2019 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2019 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 18,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 36,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2019 fällig. Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und der Haushaltssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für das Haushaltsjahr 2018

Das Haushaltssicherungskonzept und die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für das Haushaltsjahr 2018 vom 06.09.2018 hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 19.11.2018, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, genehmigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmeri, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 27.11.2018

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Amtsdirektor

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.09.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.626.400,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.653.400,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 7.900,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 2.900,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 1.516.500,00 € |
| Auszahlungen auf | 1.536.700,00 € |
| festgesetzt. | |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.481.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.459.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	35.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	34.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 360 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag entsteht, der 48.700,00 € übersteigt.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 50.000,00 € übersteigen.
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§ 6

Der strukturelle Haushaltsausgleich ist ab 2019 wieder hergestellt.

Der gesetzliche Haushaltsausgleich wird innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung nicht erreicht.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Burg (Spreewald), 27.11.2018 Burg (Spreewald), 27.11.2018

gez. *Christoph Neumann* gez. *Joachim Emmrich*
 Amtierender Amtsdirektor Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeinde Werben

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 310 v. H. festgesetzt. Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird. Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2074), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2019 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2019 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann* -Siegel-
 Amtierender Amtsdirektor

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2015 mit der Satzung über die Festset-

zung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 292 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 393 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird. Für alle diejenigen Steuer-schuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2019 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am 1. Juli 2019 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2019 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2019 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann* -Siegel-
 Amtierender Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 30. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 20,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 30,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert

durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2019 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 22.11.2018

gez. *Christoph Neumann*

Amtierender Amtsdirektor

-Siegel-

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

- Abwassergebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2018 mit Beschluss Drucksachen-Nr. 12/18 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Abwassergebührensatzung – vom 12. Dezember 2017 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 13/2017 vom 20. Dezember 2017] wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt ab dem 01.01.2019 4,05 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei).“

2. § 3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von

gering verschmutztem Schmutzwasser aus gewerblichen Baubecken, das einen CSB-Gehalt von 100 mg/l unterschreitet, beträgt die Entsorgungsgebühr ab dem 01.01. 2019 2,67 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Burg (Spreewald), 04.12.2018

gez. *Christoph Neumann*

Amtierender Verbandsvorsteher

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

- Fäkaliengebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2018 mit Beschluss Drucksachen-Nr. 13/18 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Fäkaliengebührensatzung – vom 12. Dezember 2017 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 13/2017 vom 20. Dezember 2017] erhält folgende Fassung:

„Ab dem 01.01. 2019 betragen die Entsorgungsgebühren

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 9,51 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei),
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 9,04 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei).“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Burg (Spreewald), 04.12.2018

gez. *Christoph Neumann*

Amtierender Verbandsvorsteher

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

- Klärschlammgebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2018 mit Beschluss Drucksachen-Nr. 14/18 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Gebührensatzung zur Klärschlamm-entsorgungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) – Klärschlammgebührensatzung – vom 12. Dezember 2017 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 13/2017 vom 20. Dezember 2017] erhält folgende Fassung:

„Ab dem 01.01. 2019 beträgt die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 10,41 Euro/m³ (mehrwertsteuerfrei).“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Burg (Spreewald), 04.12.2018

gez. *Christoph Neumann*
Amtierender Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen

Kita-Schließzeiten 2019

Die jeweiligen Kita-Ausschüsse haben folgende Schließzeiten für 2019 festgelegt:

Kita „Pustebume“ in Werben

- 12. April (Fortbildungstag)
- 24. Mai, ab 12 Uhr (Kitafest)
- Brückentage, jeweils Freitag 31. Mai, 4. Oktober, 1. November
- 23. Dezember bis 1. Januar 2020

In den Sommerferien gibt es keine Schließzeiten.

Kita „Vier Jahreszeiten“ in Striesow

- 4. Januar (Erste-Hilfe-Lehrgang)
- Brückentage, jeweils Freitag 31. Mai, 4. Oktober, 1. November
- Sommerschließzeit 15. Juli bis einschließlich Montag, 29. Juli

Kita „Male myški“ Fehrow

- Brückentage: jeweils Freitag, 31. Mai, 4. Oktober und 1. November
- Sommerschließzeit 1. bis 14. Juli
- 23. bis 31. Dezember

Kinder- und Lernhaus „Lipa“

- Brückentage: jeweils Freitag, 31. Mai und 4. Oktober
- Sommerschließzeit 1. & 2. August
- 7. bis 11. Oktober
- 23. bis 31. Dezember

Anmeldung der Schulanfänger 2018/2019

Die Lernanfänger für das Schuljahr 2018/19 können zu folgenden Zeiten in den Schulbüros angemeldet werden:

an der Grundschule „Mato Kosyk“ in Briesen

- Montag, 7. Januar, von 7.30 bis 13 Uhr
- Dienstag, 8. Januar, von 7.30 bis 12.30 und 13.30 bis 17 Uhr
- Mittwoch, 9. Januar, von 7.30 bis 13 Uhr

an der Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“ in Burg (Spreewald), im Schulbüro, Raum 1.211.

- Dienstag, 15. Januar, von 8 bis 12 und 13 bis 18 Uhr
- Mittwoch, 16. Januar, von 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen.

Die Schulleiterin

Gartenabfälle gehören nicht in den Wald und an Wegesränder

Lieber Einwohner, liebe Einwohnerinnen des Amtes Burg (Spreewald),

ob am alten Schießstand in Schmogrow, auf der alten Mülldeponie in Burg oder am Wegesrand in Müschen - immer wieder werden uns illegale Müllberge gemeldet. Dabei handelt es sich vielfach um Grünabfälle wie Rasen- und Heckenschnitt, Laub, Unkraut oder abgestorbene Pflanzen.

Aus diesem Anlass weist die Ordnungsverwaltung ausdrücklich darauf hin, dass Grünschnitt Abfall darstellt. Ein Ablagern an dafür nicht vorgesehenen Stellen ist nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes rechtswidrig und kann mit empfindlichen Bußgeldern bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Gleichzeitig muss der Verursacher auch noch für die Kosten der Entsorgung aufkommen.

Eine Folge illegaler Ablagerungen insbesondere im Wald ist das Überdüngen des Bodens, das wiederum zu einer Veränderung der natürlichen Vegetation führen kann. Darüber hinaus führen Grünabfälle an Bäumen zu Schäden, die bis zum Abfaulen reichen können. Eine große Gefahr ist auch die Übertragung von Krankheiten exotischer Pflanzen auf heimische Bäume.

Folgenreich kann auch das Entsorgen von Speiseresten oder Küchenabfällen im Wald werden, weil Füchse, Wildschweine oder Ratten angelockt werden, die dann nicht mehr weit von den Wohngebieten entfernt sind.

Ein weiteres Problem: Liegen erst einmal Abfälle da, sinkt die Hemmschwelle drastisch, und es folgen Müllsäcke, Autoreifen und Kühlschränke.

In der Gemeinde Werben steht für Grün- und Gartenabfälle der Recyclinghof des Landkreises Spree-Neiße zur Verfügung, welcher immer freitags geöffnet ist.

Lieber Einwohner, liebe Einwohnerin des Amtes Burg (Spreewald), helfen Sie mit, dass die amtsangehörigen Gemeinden und ihre Umgebung sauber und ordentlich bleiben.

Ordnungsverwaltung

Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Amtsausschuss Burg (Spreewald)

Sitzung am 05.11.2018

öffentlicher Teil:

10/052/2018: Benennung der Sachbearbeiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Sitzungsdienst, Frau Kerstin Möbes, als Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Burg (Spreewald).

10/055/2018: Ablehnung des Positionspapiers hinsichtlich eines neuen Standortes der geplanten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße

10/056/2018: Beschluss der Co-Finanzierung zur Schaffung einer zusätzlichen Stelle MA Jugend- und Freizeitarbeit im Jugendzentrum Burg (Spreewald)

Gemeindevertretung Guhrow**Sitzung am 06.11.2018****öffentlicher Teil:**

05/008/2018: Beschluss zur Herstellung eines neuen Trinkwasseranschlusses für das Objekt „An der Pferdebahn 17“ im Ortsteil Striesow

Gemeindevertretung Werben**Sitzung am 06.11.2018****öffentlicher Teil:**

09/021/2018: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Umnutzung eines Wohnhauses zum Ferienhaus auf dem Grundstück Flurstück 299 der Flur 8 in der Gemarkung Werben

09/022/2018: Beschluss zur Bildung und Abgrenzung von Wahlkreisen in der Gemeinde Werben für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019. In der Gemeinde Werben wird für die Kommunalwahl 2019 ein Wahlkreis gebildet.

09/024/2018: „Energetische Sanierung und demographische Optimierung der multifunktionalen Turnhalle Werben“ - Auftragsvergabe Planungsleistung technische Ausrüstung: Heizung, Lüftung, Sanitär an die Fa. IPW, Cottbus

09/025/2018: „Energetische Sanierung und demographische Optimierung der multifunktionalen Turnhalle Werben“ - Auftragsvergabe Planungsleistung technische Ausrüstung: Elektrotechnik an das Ing.-Büro Wallstein, Cottbus

Nicht öffentlicher Teil:

09/023/2018: Beschluss zum Verkauf der Flurstücke 1408 und 321/1 der Flur 1 in der Gemarkung Werben

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)**Sitzung am 21.11.2018****öffentlicher Teil:**

02/070/2018: Bebauungsplan „Burger Mitte“ mit Begründung in Burg (Spreewald) - Abwägungsbeschluss

02/085/2018: Beschluss einer Empfehlung an den Amtsausschuss, neue Satzung des Amtes Burg (Spreewald) über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragsatzung) zu beschließen

02/097/2018: Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Abweichung von der Satzung der Gemeinde Burg (Spreewald) über die Herstellung notwendiger Stellplätze und deren Ablöse die Errichtung des Kinderhauses „Pustebume“ auf dem Grundstück Flurstück 687 der Flur 24 in der Gemarkung Burg betreffend

02/098/2018: Inaussichtstellung des gemeindlichen Einvernehmens zur Anfrage zur Errichtung eines Wohnhauses als Ersatzneubau mit Überschreitung der ausgewiesenen Baufläche auf dem Grundstück Flurstück 196 der Flur 9 in der Gemarkung Burg

02/099/2018: Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung einer Scheune in ein Wochenendhaus auf dem Grundstück Flurstück 20/2 der Flur 1 in der Gemarkung Burg

02/108/2018: Beschluss über eine Mischkalkulation von 100 Euro/Tag als Sonderregelung für Händler mit beschränktem Ausschank zum Burger Adventsfest
Ohne Nr.: Beschluss zum Antrag auf Vermietung von Markthütten

02/100/2018: Beschluss zur Beantragung einer Geschwindigkeitsreduzierung für den Bereich Einmündung Waldschlößchenstraße bis kurz vor der Einmündung Wendenkönigstraße (von der Byhleguher Straße kommend) von 70 km/h auf eine umfassende Streckengeschwindigkeit von 50 km/h.

02/102/2018: Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) (siehe amtliche Bekanntmachung)

02/103/2018: Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Errichtung einer Zuwegung auf dem Grundstück Flurstück 468 der Flur 23 in der Gemarkung Burg

02/104/2018: Gestaltungssatzung für den Innenbereich von Burg (Spreewald) - Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlagebeschluss (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

02/105/2018: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Flurstücke 193 und 195 der Flur 14 in der Gemarkung Burg

02/106/2018: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports mit 3 Stellplätzen auf dem Grundstück Flurstücke 193 und 195 der Flur 14 in der Gemarkung Burg

02/107/2018: Beschluss der Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) (siehe amtliche Bekanntmachung)

02/111/2018: Beschluss zur Aufhebung der Weisung vom 30.08.2017 an die Vertreter der Gemeinde Burg (Spreewald) in der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ) hinsichtlich der Änderung der Verbandssatzung

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow**Sitzung am 22.11.2018****öffentlicher Teil:**

ohne Nr.: Wahl von Herrn Ronny Marrack zum 1. Stellvertretenden Bürgermeister

ohne Nr.: Bestellung von Herrn Ronny Marrack als weiteren Vertreter der Gemeinde Schmogrow-Fehrow im Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald)

ohne Nr.: Bestellung von Michael Mettner als stellvertretenden Vertreter der Gemeinde Schmogrow-Fehrow im Kita-Ausschuss

Gemeindevertretung Briesen**Sitzung am 26.11.2018****öffentlicher Teil:**

01/016/2018: Beschluss eines Nutzungsvertrages für die Sportanlagen mit der Grundschule „Mato Kosyk“ Briesen

01/017/2018: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Raumkonzept zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Briesen

nicht öffentlicher Teil:

01/015/2018: Beschluss eines Nutzungsüberlassungsvertrages mit der Sportgemeinschaft „Frischauf“ Briesen e. V.

Verbandsversammlung des TAZ Burg (Spreewald)**Sitzung am 03.12.2018****Öffentliche Sitzung:**

10/18 Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2019

12/18 Zustimmung zur 1. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung. Die Entsorgungsgebühr für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser steigt von 3,95 €/m³ auf 4,05 €/m³. Für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von gering verschmutztem Schmutzwasser aus gewerblichen Badebecken, das einen CSB-Gehalt von 100 mg/l unterschreitet, beträgt die Entsorgungsgebühr ab 1. Januar 2019 2,67 €/m³ (bisher 2,02 €/m³). (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

13/18 Zustimmung zur 1. Satzung zur Änderung der Fäkaliengebührensatzung. Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben sinkt von 9,94 €/m³ auf 9,51 €/m³. Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten sinkt von 10,63 €/m³ auf 9,04 €/m³. (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

14/18 Zustimmung zur 1. Satzung zur Änderung der Klärschlammgebührensatzung. Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sinkt von 12,55 €/m³ auf 10,41 €/m³. (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Donnerstag, 13. Dezember

18.30 Uhr, Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow, Sportlerheim Schmogrow

Montag, 17. Dezember

18.30 Uhr, Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald), Aula der Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“, Burg (Spreewald)

Dienstag, 18. Dezember

19.30 Uhr, Gemeindevertretung Werben, Sportlerheim

Mittwoch, 19. Dezember

18.00 Uhr, Gemeindevertretung Burg (Spreewald), Feuerwehrgerätehaus Burg-Dorf, Hattener Straße

Service

Amtsblatt & Burger Spreewaldzeitung

Erscheinungstermine und Redaktionsschlüsse 2019

Ausgabe	Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
Januar	09.01.2019	18.12.2018
Februar	06.02.2019	16.01.2019
März	06.03.2019	20.02.2019
April	03.04.2019	20.03.2019
Mai	02.05.2019	24.04.2019
Juni	12.06.2019	22.05.2019
Juli	03.07.2019	19.06.2019
August	07.08.2019	24.07.2019
August	14.08.2019	nur Heimatfest
September	04.09.2019	21.08.2019
Oktober	02.10.2019	18.09.2019
November	06.11.2019	23.10.2019
Dezember	11.12.2019	27.11.2019

Die WBGV informiert

Die Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH in Peitz informiert, dass **vom 24. Dezember bis 1. Januar** die Sprechzeiten entfallen:

Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen **ab dem 2. Januar** wieder zur Verfügung.

In Not- und Havariefällen wenden Sie sich bitte an die bekannten Not- und Havariedienstleistungsunternehmen!

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr!



TAZ Burg (Spreewald)

Trink- und Abwasserzweckverband

Bei Störungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder Abwasserentsorgung wenden Sie sich bitte an den

OEWA-24h-Notdienst

Telefon 035603 189080 • Mobil 0172 8331889

www.oewa.de

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117
(bundesweit gültig)



Buchtipps

Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt

Ulrike Schweikert

„Die Charité. Hoffnung und Schicksal“

Berlin, 1831. Seit Wochen geht die Angst um, die Cholera könne Deutschland erreichen - und als auf einem Spreekahn ein Schiffer unter grauenvollen Schmerzen stirbt, nimmt das Schicksal seinen Lauf. In der Charité versuchen Professor Dieffenbach und seine Kollegen fieberhaft, Überträger und Heilmittel auszumachen.

Während die Ärzte um das Überleben von Tausenden kämpfen, führen drei Frauen ihren ganz persönlichen Kampf: Gräfin Ludovica, gefangen in der Ehe mit einem Hypochonder, findet Trost und Kraft in den Gesprächen mit Arzt Dieffenbach. Hebamme Martha versucht, ihrem Sohn eine bessere Zukunft zu bieten, und verdingt sich im Totenhaus der Charité. Die junge Pflegerin Elisabeth entdeckt die Liebe zur Medizin und - verbotenerweise - zu einem jungen Arzt ...

„Leo Lausemaus - Mein großes Weihnachtsbuch“

Die Vorweihnachtszeit ist doch eine schöne Zeit, findet Leo Lausemaus: mit der Mama backt er seine allerliebsten Lieblingsplätzchen und bastelt hübschen Baumschmuck. Es wird gesungen und vorgelesen - das gefällt Leo besonders gut ...

All die leckeren Rezepte, tollen Bastel- und Spielanleitungen, traditionellen Lieder, aber auch viele spannende Lausemaus-Geschichten sowie Wissenswertes rund um das Weihnachtsfest sind in diesem Buch zusammengetragen. Sie verschönern die langen Wintertage - und im Nu ist schon Weihnachten!

„Guinness World Records 2019“

Der Rekordhalter unter den Rekordbüchern ist zurück! Die neue Ausgabe zeigt unglaubliche Leistungen, spektakuläre Stunts, bahnbrechende Forschungsergebnisse und einmalige sportliche Heldentaten aus dem vergangenen Jahr. Die größte Sandburg, der längste Slackline-Gang über Wasser, der höchste Basketball-Wurf, der lauteste Apfelbiss – den Ideen und Themen sind in diesem Buch keine Grenzen gesetzt. Verrückte Einfälle, unglaubliche Fakten und spektakuläres Fotomaterial bringen Kinder und Erwachsene zum Staunen, Schaudern, Gruseln und Lachen.

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b

Tel. 035603 - 549

Mo. & Mi.	09.00 - 12.00 Uhr
Di. & Do.	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

Erwachsene:	10 Euro/12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler):	6 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.:	4 Euro/12 Monate
Familienkarte:	14 Euro/12 Monate